

# **Satzung des Musikvereins „Stadtkapelle Zeil/Main“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein ‘Stadtkapelle Zeil/Main““.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zeil/Main.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem Brauchtum insbesondere der Gemeinde Stadt Zeil/Main.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Nordbayerischen Musikbundes, seiner Unterverbände und Vereine
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
- (2) Passives Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.  
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.  
Er muß gegenüber dem gesetzlichen Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristenwahrung genügt, daß das Datum des Poststempels noch vor der Frist liegt.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Nordbayerischen Musikbundes verstößt, kann auf Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem

- Ausschluß ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
  - (7) Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument spielt oder Mitglied der Vorstandschaft ist.
  - (8) Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Volljährige Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) die erweiterte Vorstandschaft
  - c) der gesetzliche Vorstand
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlußfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich.  
Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden nach folgender Wahlordnung durchgeführt:

Jedes anwesende aktive und fördernde Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes volljährige Mitglied ist als Vorstandsmitglied wählbar. Nicht anwesende Vorgeschlagene müssen eine schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes im Falle einer Wahl durch einen Vertreter vorlegen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied geheim. Sie kann, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und keine Gegenstimme erhoben wird, per Akklamation durchgeführt werden. Für die Wahl des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestimmen.

- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, und zwar in der Regel im Frühjahr statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Vereinskasten und in der Gemeindezeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von der Hauptversammlung wieder verändert werden.
  - d) die Wahl der erweiterten Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund
  - i) die Bestellung von beratenden und beschließenden Ausschüssen

## **§ 8 Erweiterte Vorstandschaft**

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter
  - f) 5 Beisitzern
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Die Vorstandschaft kann bei Niederlegung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.

## **§ 9 Gesetzlicher Vorstand**

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Regelung für das Innenverhältnis:
  - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für

- die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
  - c) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
    - I. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
    - II. Zahlungen für den Verein dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden (mündlich oder schriftlich) durchgeführt werden.
    - III. alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - d) Der Kassier fertigt zum Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeil am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 12 Auflösung**

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden.

Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist unverzüglich eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Diese Satzung wurde am 02.11.2001 in der Hauptversammlung verlesen und angenommen.

Die Änderung des § 10 wurde am 15.02.2002 in der Hauptversammlung verlesen und angenommen.